

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

REZENSION

ARND UHLE/JUDITH WOLF, KATEGORIALE SEELSORGE.

Rechtlicher Rahmen und aktuelle Herausforderungen (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 60), Münster: Aschendorf 2025. 978-3-402-10590-0

VON ARNO SCHILBERG

REZENSION

ARND UHLE/JUDITH WOLF, KATEGORIALE SEELSORGE.

Rechtlicher Rahmen und aktuelle Herausforderungen (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 60), Münster: Aschendorf 2025. 978-3-402-10590-0

VON ARNO SCHILBERG

Jedes Jahr finden seit 1966 die sog. Essener Gespräche als Fachtagung zu aktuellen Fragen des Verhältnisses von Staat und Religion statt. Früher wurden die Referate und Diskussionen in der Schriftenreihe Essener Gespräche dokumentiert und in der letzten Zeit die jeweiligen Referate. Der 60. Band beschäftigt sich mit der „Kategorialen Seelsorge“, die früher „Anstaltsseelsorge“ hieß, und auch Bereichsseelsorge genannt wird. Diese Seelsorge richtet sich nicht nach dem Wohnort, sondern an Menschen in bestimmten Lebenssituationen, Berufsgruppen oder Einrichtungen. Da viele Menschen über die Kirchengemeinde oft nicht mehr erreicht werden, gewinnt sie zunehmend an Bedeutung.

Nach einem kurzen Vorwort ist die Eröffnungsansprache durch Bischof Franz-Josef Overbeck aus Essen abgedruckt und anschließend die Einführung in die Tagung durch Professor Uhle aus Leipzig. Prof. Albrecht aus Bonn stellt die Frage, ob Seelsorge als Dienst an der Gesellschaft zu verstehen ist und geht auf das Proprium der Seelsorge aus soziologischer Perspektive ein. Professor Hillebrand aus Graz formuliert Grund und Ziel der Seelsorge aus der Perspektive der Theologie. Professor Germann aus Halle stellt die verfassungsrechtlichen Verhältnisse der kategorialen Seelsorge dar. Anschließend werden die einzelnen Bereiche der Seelsorge behandelt: Bischof Overbeck Militäraseelsorge, Professor Heintzen aus Berlin Polizeiseelsorge, Professor Rixen aus Köln Krankenhausseelsorge, Professor Kinzig aus Tübingen Gefängnisseelsorge. Zum Schluss stellt Professor Radtke aus Karlsruhe den strafrechtlichen Schutz der Seelsorge dar. Abgedruckt sind jeweils die Vorträge und die Leitsätze zum Vortrag, die die Teilnehmer der Tagung vor den Vorträgen erhalten. Im Anhang finden sich dann ein Verzeichnis der Referenten sowie ein Sachwort- und Personenregister.

Albrecht stellt zu Anfang klar, dass Seelsorge nicht durch Gesellschaftstheorie gerechtfertigt werden kann. Die Organisation Kirche brauche Seelsorge: „in der Absatzkrise des christlichen Glaubens sucht die Organisation Kirche nach anschlussfähigen Nebenprodukten, um sich selbst zu erhalten.“ (S.14). Nicht die Gesellschaft, sondern der Mensch sei Adressat der Seelsorge, die im Gegensatz zur Therapie nicht von einer dyadischen, sondern triadischen Interaktionsstruktur geprägt sei. Neben A und B tritt eine Gottbezogenheit. Seelsorge benötige therapeutische Professionalität, reiche aber insofern über sie hinaus. Seelsorge sei lebensbegleitend gemeinschaftlich und nicht gesellschaftlich, indem Lebenswelt geteilt werde.

Hillebrand sieht die Spätmoderne durch Optionalität und Säkularität gekennzeichnet. Im Rahmen biblischer Inspirationen zeigt er Spuren einer Theologie des Daseins im Sinne eines „absichtsarmen“ Daseins. So sieht er auch Seelsorge: absichtsarm im Sinne von bedingungslos und nutzlos, deren Dasein zur Erfahrung des Menschlichen wird. Christliche Seelsorge sei geprägt

durch die Bedingungslosigkeit ihres Lebens an ausgesetzten Orten, an denen das Leben prekär und gefährdet ist.

Germann stellt zunächst den verfassungsrechtlichen Rahmen nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV, die Regelungen in den Landesverfassungen und das Verhältnis zur Religionsfreiheit dar. Anschließend erläutert er den heuristischen Nutzen von Seelsorge für religiöse Freiheitsinteressen. Der säkulare Mantelbegriff für die Praxis plausibel und konsistent als religiöses Interesse im Sinne ihres Selbstverständnisses darstellt. Germann geht dann auf Seelsorge im systematischen Verhältnis von Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV ein. Anschließend stellt er Seelsorge in das Koordinatensystem von grundrechtlicher Freiheit und öffentlichem Interesse. Zusammenfassend sei seine letzte (24.) These zitiert: „In der rechtlich wirksamen Freiheit und Gleichheit religiöser Interessen an Seelsorge sowie in ihrer kooperativen Zusammenordnung mit öffentlichen Interessen unter klarer Trennung zwischen bürgerlichem Freiheitsgebrauch und staatlicher Gemeinwohlverantwortung erweist sich paradigmatisch der Freiheitssinn des Staatskirchenrechts unter dem Grundgesetz.“ (S. 85).

Die folgenden o.g. Beiträge zu den einzelnen bereichsspezifischen Teilen der Seelsorge zeigen ihre „Entwicklungsoffenheit“ (Uhle, S. 7) und Anschlussfähigkeit an das allgemeine Religionsverfassungsrecht. Eine besondere Herausforderung in dem Zusammenhang ist die Seelsorge für Menschen muslimischen Glaubens. Darauf geht Overbeck in seinem Beitrag ein, in dem er mit Thomas Elßner darauf hinweist, dass es nicht um das Ob sondern um das Wie gehe (S. 109). Ein erster Schritt sei Die „Zentrale Ansprechstelle für Soldatinnen und Soldaten anderer Glaubensrichtungen“, die u. a. bei Bedarf seelsorgliche Betreuung vermittelt. Es bedürfe mit Elßner aber noch aktive Beteiligung und Problemlösungen auf Seiter der muslimischen Gemeinschaft (S. 109 f.). Heintzen bezeichnet für eine muslimische Seelsorge in der Polizei als Hauptproblem fehlende verlässliche Ansprechpartner (S. 126). Rixen erwähnt in seinem Beitrag zur Krankenhausseelsorge muslimische Gemeinschaften im Zusammenhang der Anspruchsinhaberschaft nach Art. 141 WRV nicht (S. 148 ff.). Kinzig geht in seinem Beitrag zur Gefängnisseelsorge davon aus, dass die islamische Gefangenenseelsorge weiter an Bedeutung gewinnen wird: „Die damit verbundenen Probleme wie solche der Organisation und die Frage, ob und inwieweit diese Institution für Bemühungen um eine Deradikalisierung einzelner Gefangener in Pflicht genommen werden kann und darf, können hier nur angedeutet werden.“ (S. 171). In dem Beitrag zum strafrechtlichen Schutz der Seelsorge vertritt Radtke keinen statusrechtlichen Begriff des Geistlichen in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 stopp sondern einen funktionalen, so dass muslimische „Geistliche“ geschützt sind, wenn ihnen nach der inneren Organisation der Religionsgemeinschaft die Seelsorge übertragen wurde (S. 185 f.). Im Rahmen der Störung der Religionsausübung nach § 167 StGB sieht Radtke Kirchen, Synagogen und Moscheen geschützt (S. 193). Die Beispiele zeigen, dass muslimische Seelsorge ein Desiderat bleibt.

Die Autoren des Bandes ordnen die Seelsorge in nichtkirchlichen Einrichtungen religionsverfassungsrechtlich unterschiedlich ein. Während Overbeck die (Militär-) seelsorge als „res mixta“ (S. 109) bezeichnet, gehen andere von sog. gemeinsamen Angelegenheiten vom Staat und Religion im Religionsverfassungsrecht (z. B. Uhle, S. 4) oder von einer eigenen Angelegenheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG mit der spezifischen Ausprägung in Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV (Germann, S. 80 f.) aus. Auch wenn vieles für die letztgenannte Meinung spricht, kann man mit v. Campenhausen/de Wall bei den gemeinsamen Angelegenheiten von einen Hilfsbegriff

sprechen¹ oder mit Unruh von einem heuristischen Hilfsbegriff ohne religionsverfassungsrechtlichen Mehrwert². In der Sache geht es allen um das Zusammenwirken von Staat und Religionsgemeinschaften, um die Bedingungen der Ausübung von Religionsfreiheit in Form der Seelsorge zu schaffen.

Der 60. Band der Essener Gespräche zeigt, dass sich die Seelsorge in den öffentlichen Einrichtungen (Krankenhäuser, Strafvollzug, Polizei und Militär) den gewandelten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in einer Weise angepasst hat, dass die Anschlussfähigkeit an das heutige Religionsverfassungsrecht gegeben ist. Das Religionsrecht in Deutschland ist so flexibel, dass es jeweils neu interpretiert werden kann, um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden.³

¹ Religionsverfassungsrecht, München ⁵2022, § 25 Rn. 1 f.

² Religionsverfassungsrecht, Baden-Baden ⁵2024, § 11 Rn. 381.

³ *Schilberg, Arno*, Staat und Religion in der Gegenwart. Religionsverfassungsrecht im neutralen Staat, in: Ceylan, Rauf / Charchira, Samy (Hg.), Professionalisierung der Moscheegemeinden, Ausgangslage, Herausforderungen und best Practice Beispiele, Wiesbaden 2023, S. 3 – 21, 18.